

Stadtverwaltung | Postfach 11 62 | 73301 Geislingen an der Steige

FRANK DEHMER
OBERBÜRGERMEISTER

Rathaus

Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

T 07331 24 - 201

F 07331 24 - 207

frank.dehmer@geislingen.de¹
www.geislingen.de

**Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Quarantäne für
alle Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes Bahnhofstraße 39 in
Geislingen an der Steige bis auf Weiteres**

15.02.2021

Az: 504.06/1256291

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der

§§ 1, 2, 16, 25, 26, 28, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes

§§ 18, 19, 20, 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

insbesondere auf Grund § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, Abs. 8 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Seite 1045) in der aktuellsten Fassung wird durch die Stadt Geislingen an der Steige in deren Funktion als zuständiger Behörde (Ortspolizeibehörde) gem. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) hiermit

im Wege einer Allgemeinverfügung
mit sofortiger Wirkung
angeordnet:

- 1. Alle derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner der Bahnhofstraße 39 werden mit sofortiger Wirkung bis auf weitere Anordnung unter Quarantäne gestellt, d. h. alle von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen dürfen ab sofort das Gebäude in der Bahnhofstraße 39 bis auf Weiteres nicht verlassen und auch keinerlei Besuch empfangen!**

¹Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

2. Im Gebäude befindliche Betriebsräumlichkeiten dürfen bis auf Weiteres ebenfalls nicht Betreten und genutzt werden!
3. Die Stadt Geislingen an der Steige erteilt für einzelne Personen Ausnahmegenehmigungen von dieser Allgemeinverfügung in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Die hiervon profitierenden Personen sowie die zur Kontrolle der Quarantäne notwendigen Stellen und benachbarten Behörden werden hierüber jeweils einzelfallbezogen informiert!
4. Die Stadt Geislingen an der Steige behält sich ausdrücklich die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Kontrolle der Quarantäneverpflichtung vor (bspw. die Überwachung im Rahmen von Anwesenheits- und Zugangskontrollen.)
5. Gemäß § 25 Abs. 3 IfSG kann das Gesundheitsamt Sie vorladen und verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insb. Abstriche von Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden.
6. Betroffene Personen haben jede Veränderung Ihres Gesundheitszustandes dem Gesundheitsamt im Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, Wilhelm-Busch-Weg 1, 73033 Göppingen, Tel. 07161 202-5380 umgehend mitzuteilen.
7. Androhung von Zwangsmaßnahmen:

Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffer 1 wird gem. § 30 Abs. 2 IfSG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen Ihre zwangsweise Unterbringung in einer geeigneten Quarantäneeinrichtung beantragt werden!

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 wird Ihnen hiermit bereits jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,- Euro angedroht!

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Zwangsgeld so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden kann, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durch das Verwaltungsgericht Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen beim Gesundheitsamt Göppingen, die heute der Stadt Geislingen an der Steige als Ortschaftsbehörde mitgeteilt wurden, sind bereits mehrere Personen in der Bahnhofstraße 39 an COVID-19 erkrankt. Es gibt zudem konkrete Hinweise von Seiten des Gesundheitsamtes darauf, dass es sich hierbei um die B.1.1.7-Variante (UK-Mutation) des Virus handelt. Daher ist es notwendig, dass sich betroffene Bewohner in regelmäßigen Abständen einer Abstrichentnahme zur SARS-CoV-2-Diagnostik unterziehen. Nur so kann festgestellt werden, ob Sie sich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 oder einer Mutation daraus infiziert haben. Diese wird vom Gesundheitsamt Göppingen durchgeführt.

Zu den Virusvarianten führt das Robert Koch-Institut aus: Während zwar initial keinerlei Hinweise auf eine veränderte Krankheitsschwere in Folge der Infektion mit einer Virusvariante vorlägen, gebe es mittlerweile neue Aspekte sowie wissenschaftliche Hinweise darauf, dass Infektionen mit diesen Virusvarianten mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einhergehen könnten.

Zudem gehe man aktuell davon aus, dass die Virusvarianten eine erhöhte Übertragbarkeit aufweisen würden.

Um die Weiterverbreitung des gefährlichen mutierten Erregers zu verhindern, müssen wir als zuständige Ortspolizeibehörde unverzüglich gegenüber den betroffenen Erkrankten sowie den Krankheitsverdächtigen eine Absonderung (häusliche Quarantäne) aussprechen, dies geschieht auch in Übereinstimmung mit den sich aus der derzeit in Kraft befindlichen Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) und insbesondere unter Anwendung des § 2 Abs. 3 CoronaVO Absonderung (Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall).

Es kann nicht ausgeschlossen werden zum jetzigen Zeitpunkt, dass sich sämtliche Bewohner in der Bahnhofstraße 39 mit dem Coronavirus COVID-19 angesteckt haben und es ist derzeit unklar, ob es sich dabei nicht um besondere Erregervarianten handelt, ausgehend von den momentan beim Gesundheitsamt Göppingen vorliegenden Informationen. Damit ist aus hiesiger Sicht nach Konsultation mit dem zuständigen Gesundheitsamt grundsätzlich eine Absonderung (häusliche Quarantäne) aller Hausbewohner geboten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und in Abhängigkeit der Ergebnisse entsprechender Abstrichentnahmen sowie Testergebnisse, werden durch die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von dieser Allgemeinverfügung erteilt. Personen für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, werden separat informiert ebenso wie die zur Kontrolle der Quarantäne befugten Stellen und benachbarten Behörden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass sonstige Kranke sowie Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Gemäß § 1 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Ortspolizeibehörde sachlich und nach § 3 Absatz 1 Nr.3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich zuständig.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Vielzahl der Bewohner der Bahnhofstraße 39 mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 der mutierten Variante B.1.1.7 infiziert haben!

Um die Weiterverbreitung dieses hochansteckenden Erregers zu verhindern, ist nach den derzeitigen Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) daher dringend eine Absonderung notwendig. Deshalb verhängen wir als zuständige Behörde hiermit gegen alle Bewohner der Bahnhofstraße 39 eine Quarantäne. Der Quarantänezeitraum wurde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt nunmehr als offene Quarantäne, also bis auf weitere Anordnung durch die Stadt, festgesetzt und ist angemessen, um

- a.) bereits Erkrankte effektiv abzusondern
- b.) bei Krankheitsverdächtigen feststellen zu können, ob bei Ihnen eine Ansteckung mit COVID-19 tatsächlich vorliegt
- c.) festzustellen ob eventuell besondere Erregervarianten vorliegen

Die unter Ziffer 6 angeordnete Maßnahme wird angeordnet, um sicherzustellen, dass alle Bewohner jede Veränderung ihres Gesundheitszustandes unverzüglich dem Gesundheitsamt mitteilen und um sofort reagieren zu können, sofern sich deren Gesundheitszustand verändert.

Hierzu ist es zudem erforderlich ggf. Untersuchungen an einzelnen Bewohnern vornehmen zu lassen durch den ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes (in Form von Abstrichen).

Die Anordnung zur Absonderung steht im Ermessen der Behörde. Gemäß § 40 LVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Zweck von § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ist es, im Rahmen einer Ermessensausübung zu beurteilen, ob die Absonderung in geeigneten Räumlichkeiten zum Schutz der Allgemeinheit vor einer Ansteckung angeordnet werden soll.

Als gesetzliche Grenze ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Die Absonderung ist geeignet, andere Menschen sicher vor einer Infektion durch das Corona-Virus zu schützen. Die Maßnahme ist erforderlich, da ein milderes, gleichgut geeignetes Mittel nicht in Betracht kommt. Die Absonderung führt keine Nachteile herbei, die außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen. Durch die angeordneten Maßnahmen wird in das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit in Form der positiven Bewegungsfreiheit und der Fortbewegungsfreiheit aus Art. 2 GG eingegriffen. Dieser Eingriff erfolgt aufgrund eines Bundesgesetzes und ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Insbesondere steht das höher zu bewertende Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Absatz 2 GG anderer Menschen dem Eingriff gegenüber, die ansonsten der Ansteckungsgefahr ausgesetzt wären.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwogen das besondere öffentliche Interesse an einer sofortigen Absonderung und damit Beseitigung der bestehenden Gefahr der Ansteckung weiterer Bevölkerungsteile gegenüber dem privaten Interesse der Bewohner der Bahnhofstraße 39 an der Fortbewegungsfreiheit und alles damit Einhergehende.

Durch die Ortspolizeibehörde werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und abhängig vom Infektionsgeschehen im Haus im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von dieser Allgemeinverfügung an Einzelpersonen erteilt.

Die Quarantäne sowie die Beobachtung/Selbstbeobachtung der Gesundheitszustandes ist demzufolge geeignet und erforderlich um sicherzustellen, dass von Bewohnern der Bahnhofstraße 39 keine Infektionsgefahr für die Öffentlichkeit ausgeht. Die häusliche Absonderung in der Bahnhofstraße 39 stellt deshalb eine geeignete Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung der Erkrankung einzudämmen. Insgesamt ist die Anordnung der Absonderung nach §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 30 Abs 1 S. 2 IfSG vorliegend geboten.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Vorliegend ist allerdings gemäß § 28 Abs. 2 Nr.1 LVwVfG ausnahmsweise eine Anhörung wegen der bestehenden Gefahr im Verzug nicht geboten. Ein sofortiges Einschreiten ohne Anhörung war erforderlich, weil nur durch eine unverzügliche Isolation der betroffenen Personen eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert werden kann. Bei dieser Sachlage war eine sofortige Entscheidung unumgänglich.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können zudem als Straftat nach dem IfSG geahndet werden!

III. weitergehende Hygiene- und Verhaltensempfehlungen

Zudem sind nach Möglichkeit folgende Hygieneregeln von allen Bewohnern der Bahnhofstraße 39 zu beachten:

- a. Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.

- b. In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- c. Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Bewohner Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der derzeit gültigen Fassung – zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz haben gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Damit wird dieser Verwaltungsakt sofort vollziehbar!


Frank Dehmer
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -



